

Absenzen und Dispensationen

Hier finden Sie die wichtigsten Regelungen betreffend Absenzen und Dispensationen.

Auszüge aus der Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD)

Art. 2 Nicht vorhersehbare, entschuldigte Absenzen

¹ Absenzen gelten insbesondere aus folgenden Gründen als entschuldigt:

- a Krankheit des Kindes,
- b Unfall des Kindes,
- c Krankheit in der Familie des Kindes,
- d Todesfall in der Familie des Kindes,
- e äusserst schwierige Schulwegverhältnisse infolge schlechter Witterung.

Art. 3 Vorhersehbare, entschuldigte Absenzen

¹ Vorhersehbare Absenzen können insbesondere aus folgenden Gründen als entschuldigt anerkannt werden:

- a Arzt- und Zahnarztbesuche,
- b Prüfungsaufgebote,
- c berufswahlorientierte Veranstaltungen und Beratungen ab dem 7. Schuljahr,
- d Abklärungen, Beratungen und Behandlungen durch die Erziehungsberatung, den kinder- und jugendpsychiatrischen Dienst oder den schulärztlichen Dienst,
- e bis zu zwei Tagen für den Wohnungswechsel der Familie,
- f ärztlich verordnete Therapien

Grundsätzlich gilt: Planbare Absenzen sollen, wenn möglich, in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden. Die Klassenlehrkraft kann Arztzeugnisse oder andere Bestätigungen einfordern (siehe Artikel 7).

Art. 4 Dispensationen

¹ Dispensationen sind insbesondere möglich

- a im Rahmen der benötigten Zeit für Schnupperlehren, sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit gemacht werden können,
- c im Rahmen der benötigten Zeit für die Förderung ausserordentlicher, intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen,
- f bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr für Familienferien, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen oder wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist

Art. 7 Verfahren für Absenzen

- ¹ die Eltern geben Absenzen, die nicht voraussehbar sind, der Klassenlehrkraft im Nachhinein bekannt.
- ² die Eltern geben Absenzen, die voraussehbar sind, vorgängig der Klassenlehrkraft bekannt.
- ³ Die Klassenlehrkraft kann Arztzeugnisse oder andere Bestätigungen einfordern.

Art. 8 Verfahren für Dispensationen

- ¹ Die Eltern reichen Dispensationsgesuche spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich und begründet bei der Schulleitung ein. Für die Dispensation für Schnupperlehren kann eine kürzere Frist gewährt werden.
- ² Die Schulleitung kann Beweise oder Bestätigungen für die Begründung einfordern.

Die Dispensationsgesuche müssen in Briefform (keine E-Mail) eingereicht werden.

Art. 9 Unentschuldigte Absenzen und nicht gewährte Dispensationen

- ¹ sind Absenzen nicht gemäss Art. 2 oder 3 begründet oder werden sie nicht ordnungsgemäss der Klassenlehrkraft bekannt gegeben, gelten sie als unentschuldigt.
- ² wird eine Dispensation nicht gewährt und bleibt das Kind dennoch dem Unterricht fern, gilt dies als unentschuldigte Absenz.
- ³ Es sind die Massnahmen gemäss Volksschulgesetz (VSG) zu ergreifen.

Art. 11 Beurteilungsbericht

- ¹ Alle Absenzen und Dispensationen werden in den Beurteilungsbericht eingetragen, ausser
 - a Dispensationen für Schnupperlehren, für Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur, für Prüfungen, für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen, für Berufsinformationsanlässe, für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen oder für andere Anlässe mit unterrichtsnahen Inhalten,
 - b Absenzen wegen freier Halbtage gemäss Artikel 27 Absatz 3 VSG,
 - c Absenzen wegen Unterrichtsausschluss gemäss Artikel 28 Absatz 5 VSG.

Halbtage

Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken. Die fünf Halbtage (einzeln oder zusammenhängend) können ohne Gesuchstellung und ohne Angabe von Gründen frei gewählt werden. Die Klassenlehrperson ist spätestens am Vortag über den beabsichtigten Bezug zu orientieren. Finden Sportanlässe oder Schulfeiern statt, sollten nur im Notfall Halbtage bezogen werden.